

Bern, 31. März 2010



**Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern**

**3-fach**

## **Vernehmlassung zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### **I. Ausgangslage**

Die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Scheidungen (Art. 122 bis 124 ZGB) sind am 1. Januar 2000 in Kraft getreten und waren schon bald Gegenstand diverser Kritik. Diese reicht vom Vorwurf mangelnder Klarheit und Praktikabilität bis zum Einwand der systematischen Benachteiligung nicht berufstätiger Frauen.

Das EJPD setzte deshalb sowie wegen diverser parlamentarischer Vorstösse eine Expertenkommission mit dem Auftrag ein, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Vorsorgeausgleichs abzuklären und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die Vernehmlassungsvorlage weicht nun in wichtigen Punkten von den Vorschlägen der Expertenkommission ab, schlug diese doch beispielsweise auch die überhälftige Teilung vor.

Seit Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechtes am 1. Januar 2000 ist das die dritte Partialrevision und die erste, die scheinbar die Interessen nicht berufstätiger Frauen berücksichtigen sollte.

Leider wird die Sicherstellung im Alter für nicht berufstätige Frauen mit Kindern auch durch diese Vorlage nicht verwirklicht. Zu fordern ist nach wie vor, dass die Austrittsleistung nicht nur während der Ehedauer, sondern auch für die Zeit, während welcher gemeinsame Kinder zu betreuen sind, geteilt wird.

## **II. Zum Entwurf**

### **1 Grundsätzliches**

Für die SP ist die Absicherung der vorsorgemässig schwächeren Partei im Alter Ziel des Vorsorgeausgleiches. Betroffen sind mehrheitlich Frauen, welche zumeist wegen der Kinderbetreuung keine genügende Altersvorsorge aufbauen können. Wir möchten nochmals daran erinnern, dass häufig allein erziehende Mütter während der Aktivphase oder später im Alter von Armut betroffen sind. Es handelt sich dabei um einen klassischen ehebedingten Nachteil, der einerseits über das Unterhaltsrecht und andererseits über den Vorsorgeausgleich auszugleichen ist. Das Güterrecht ist gemäss geltendem Recht mehrheitlich der Parteiautonomie überlassen.

Unbefriedigend im aktuellen Recht ist auch die Situation der geschiedenen Witwen.

Zu begrüssen ist die generelle Teilung der Vorsorgeguthaben auch nach dem Eintritt des Vorsorgefalles. Die anvisierte Regelung ist jedoch noch lückenhaft. Es stellen sich nämlich neue Fragen und Probleme, die noch zu lösen sind. Kommt es nach Eintritt des Vorsorgefalles zu einer Teilung, hat dies Konsequenzen auf den nahehelichen Unterhalt. Hier sind deshalb noch weitere Überlegungen anzubringen, insbesondere wenn die vorsorgeberechtigte Partei zum Zeitpunkt der Scheidung wegen der Betreuung unmündiger Kinder auch unterhaltsberechtig ist. Die Absicherung im Alter darf nicht dazu führen, dass diese mangels nahehelichem Unterhalt während der Aktivphase fürsorgeabhängig wird.

Wir halten dafür, dass der Vorsorgeausgleich nicht unabhängig von der Regelung des nahehelichen Unterhaltes betrachtet werden kann. Diesbezüglich ist die Vorlage ungenügend. Es ist auch bedauerlich, dass der Bundesrat sich immer nur bereit erklärt, die Gleichbehandlung in „Mankofällen“ zu prüfen und keine diesbezüglichen Schritte unternimmt. Die Gleichbehandlung in Mankofällen sollte in dieser Vorlage geregelt werden.

Weiter bedauern wir, dass der Bundesrat die Frage über die hälftige Teilung der Vorsorgegelder für die Zeitdauer nach der Scheidung, während welcher gemeinsame unmündige Kinder zu betreuen sind, nicht geprüft hat.

Generell beseitigt die Vorlage die Benachteiligung nicht berufstätiger Frauen nicht, welche noch etliche Jahre nach der Scheidung gemeinsame Kinder betreuen.

Die anvisierte bessere Sicherung des Vorsorgesubstrates wird dagegen begrüsst.

Dasselbe gilt für die Besserstellung der geschiedenen Witwe.

### **2 Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### ad Art. 111 Abs. 1 und 2 ZGB

Die Ergänzung ist redaktioneller Natur und zur Klärung begrüssenswert.

Im Übrigen entspricht der Text der Fassung von Art. 111 ZGB, der das Parlament am 25. September 2009 zugestimmt hat.

### ad Art. 122 ZGB

Neu sieht das Gesetz die hälftige Teilung auch für Scheidungen nach Eintritt des Vorsorgefalles vor. Das ist grundsätzlich zu begrüssen. Wie bereits eingangs erwähnt, muss diese Regelung jedoch in Einklang gebracht werden mit den Bestimmungen über den nachehelichen Unterhalt. Die Reduktion einer Rente des Verpflichteten kann dazu führen, dass er auf nachehelichen Unterhalt angewiesen ist, was problematisch ist in Fällen, in welchen die vorsorgeberechtigte Partei ihrerseits Anspruch auf nachehelichen Unterhalt hat.

Gemäss Art. 122 Abs. 2 soll das Gericht die Teilung bei offensichtlicher Unbilligkeit verweigern können.

Im erläuternden Bericht werden hierzu Beispiele genannt, wie Vernachlässigung von Unterhaltspflichten oder kurze Ehen mit grossem Altersunterschied. Wir ziehen die geltende Regelung vor, da diese auch Bezug nimmt auf die wirtschaftliche Situation der berechtigten Person und nicht das Verschuldensprinzip wieder einführt.

Neu wäre eine Verweigerung der hälftigen Teilung offenbar auch möglich, wenn sie mit Blick auf die Vergangenheit und damit die Ehegeschichte als offensichtlich unangemessen erscheint.

In Art. 122 Abs. 3 wird die Verzichtsmöglichkeit ausgeweitet. Neu können die Parteien viel freier als bisher von der hälftigen Teilung abweichen. Es genügt, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge sichergestellt bleibt. Das bedeutet, dass der Verzicht bei jungen Parteien praktisch immer möglich ist. Eine derart ausgeweitete Verzichtsmöglichkeit widerspricht den parlamentarischen Vorstössen. Diese fordern insbesondere, es sei sicherzustellen, dass die hälftige Teilung durchgesetzt wird und die schwächere Partei nicht auf den Ausgleich verzichtet. Mit der vorgeschlagenen Formulierung besteht die Gefahr, dass die schwächere Partei zu einem Verzicht gedrängt wird. Art. 122 Abs. 3 ist in der vorgeschlagenen Version klar abzulehnen. Er ist auch einseitig. Er lässt ein Abweichen nur zulasten der vorsorgemässig schwächeren Partei zu.

Die Expertenkommission hat vorgeschlagen, unter eng definierten Voraussetzungen auch eine überhälftige Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung zuzulassen. Der Bundesrat lehnt dies ab, unter anderem mit der Begründung, dass dies zwangsläufig zu einer Vermischung von Vorsorgebedürfnissen mit laufenden Unterhaltsbedürfnissen führt.

### Weitere Revisionsvorschläge

Wir begrüssen die weiteren Revisionsvorschläge, welche der Praktikabilität der Durchführung der Teilung und der Sicherung des Vorsorgesubstrates dienen.

In den Art. 22a ff. des Freizügigkeitsgesetzes werden die Berechnungsgrundlagen näher geregelt. Diese Bestimmungen müssen nochmals genau überprüft werden, da noch einige Fragen dazu offen sind. Die Aufrechnung von laufenden Renten verschiedener Art (z.B. Invalidenrente, etc.) und Austrittsleistungen bietet Schwierigkeiten, da die Berechnungsgrundlagen nicht dieselben sind.

Nicht einverstanden sind wir damit, dass neu für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen der Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens relevant sein soll. Es ist zu befürchten, dass mit einer solchen Regelung die vorsorgeverpflichtete Partei nach der zweijährigen Trennung häufiger Klage einreichen wird, um sich den frühestmöglichen Stichtag zu sichern. Und so nebenbei wird damit die Situation der vorsorgemässig schwächeren Partei verschlechtert, was nicht Ziel dieser Vorlage ist.

Wird Wohneigentum, das mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert wurde, mit Verlust verwertet, betrifft das auch den Ehepartner. Deshalb muss dieser dem Vorbezug schriftlich zustimmen. Es ist zu begrüssen, dass das Zustimmungserfordernis auch auf die spätere Errichtung von Grundpfandrechten erweitert wird (Art. 30c Abs. 5 und 6 BVG).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat', written in a cursive style.

Christian Levrat  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anita Thanei', written in a cursive style.

Anita Thanei  
Nationalrätin